

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „TAUBENPLÄTZLE“ IN BIBERACH

12.09.2019



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG BEBAUUNGSPLAN „TAUBENPLÄTZLE“ IN BIBERACH

Auftraggeber

Stadtplanungsamt Biberach
Museumstr. 2

88400 Biberach

Bearbeitung

SeeConcept
Büro für Landschafts- und Umweltplanung
Frank Nowotne
Waldweg 28

88690 Uhltingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912
e-mail: seeconcept@t-online.de
www.seeconcept.de

Bearbeitung

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhltingen, 12.09.2019



Frank Nowotne

TEXTTEIL

	Seite
I. EINLEITUNG	4
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES	7
2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate	7
2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	10
2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten	10
2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten	13
2.3 Fledermäuse	15
2.4 Sonstige potentielle Arten	15
III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ- FACHLICHER SICHT	16
IV. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	18
V. VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN	20
VI. FAZIT	21
VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	22

Anhang

-Plan Habitatstrukturen M 1 : 2.500 (im Original)

I. EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Auf einer Fläche von rd. 4,7 ha (Stadt Biberach) soll am nordwestlichen Stadtrand von Biberach ein neues Wohngebiet errichtet werden (vgl. Abb. 1).

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist im Zuge des Bebauungsplanes "Taubenplätzle" auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Das Plangebiet wird dabei fast ausschließlich von Ackerflächen bestimmt. Lediglich die Erschließungsstraße „Krummer Weg“ durchschneidet diese Flächen innerhalb des Plangebietes.

Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind weitere „streng geschützte“ Arten (z.B. Zauneidechse).

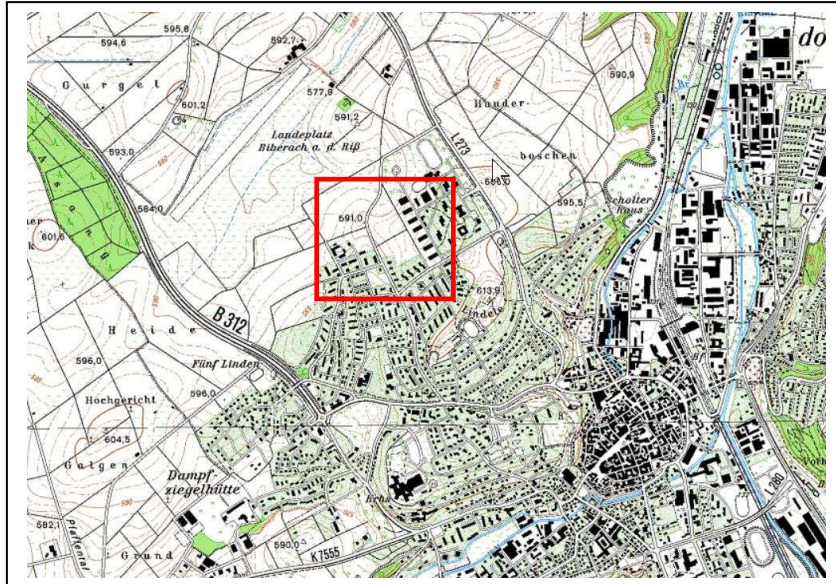


Abb. 1: Lageplan mit Eintrag des Plangebietes am nördlichen Stadtrand von Biberach



Abb. 2: Lageplan „Taubenplätzle“ (STADTPLANUNGSAMT BIBERACH in lit. 2019)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst.

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Plangebiet gehört zum Naturraum „Riß – Aitrach - Platten“ für den weitgespannte, durch risszeitliche Moränenrücken geprägte Hochlagen kennzeichnend sind. Während die Hochlagen zumeist ackerbaulich genutzt werden, überwiegt in den Talniederungen noch vielfach Grünland, insbesondere auf Niedermoorstandorten.

Diese übergeordnete Gliederung zeichnet sich auch innerhalb des Plangebietes (rd. 4,7 ha) ab. So wird auch die Hochlage des Plangebietes insgesamt von Acker (37.10) (v.a. Raps) bestimmt.

Lediglich entlang der östlichen Plangebietsgrenze zieht ein schmaler Streifen mit Fettwiesen-Vegetation (u.a. mit Spitzwegerich *Plantago lanceolata*, Löwenzahn *Taraxacum officinale* oder Wiesen-Fuchsschwanz *Alopecurus pratensis*).

Infolge der intensiven Flächennutzung sind dies Ackerflächen aus naturschutzfachlicher Sicht prinzipiell von vergleichsweise geringerem Interesse.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein geschützter Biotop.

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplankonzeptes v.a. um folgende Biotoptypen:

33.52 Fettwiese mittlerer Standorte (randlich)

37.10 Acker

60.21 Völlig versiegelte Straße

Fototafel 1: Biotopstrukturen des Plangebietes

	<u>Plangebiet von Nordosten:</u> Das Gebiet fällt insgesamt leicht nach Westen und wird von Ackerflächen bestimmt. Unmittelbar südlich schließen bereits vorhandene Wohngebiete an.
	<u>Plangebiet von Südosten:</u> Im Bereich des südwestlichen Plangebietes („Krummer Weg“) wurden die Ackerflächen im Sommer 2019 von einem Rapsfeld bestimmt.
	<u>Plangebiet von Nordwesten:</u> Entlang der von Norden kommenden Erschließungsstraße „Krummer Weg“, rd. 100 m nördlich der Plangebietes, sind in einem etwa 2,0 m breiten Streifen auf Rohböden lückige Ruderalfluren ausgebildet.
	<u>Blick nach Norden (Umgebung):</u> Nach Norden und Westen fällt das Gebiet leicht ab. Es wird hier ebenso landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im Bildhintergrund die neue Umgehungsstraße zwischen B 312 und L 273.

Fototafel 2: Biotopstrukturen des Plangebietes

	<u>Plangebiet von Nordosten:</u> In Richtung Südwesten steigt das Gelände leicht an. Unmittelbar angrenzend finden sich bereits bestehende Wohngebiete.
	<u>Blick nach Norden (Umgebung):</u> Auch die nördliche Umgebung wird insgesamt von Ackerflächen geprägt.
	<u>Plangebiet von Westen:</u> Ein Erschließungsweg trennt das Plangebiet mit leichter Hanglage im Norden von weiterem Offenland (Acker).
	<u>Plangebiet von Nordwesten:</u> Entlang der östlichen Plangebietsgrenze, prägt zwischen einem Galeriegehölz und einer Ackerfläche ein Wiesenstreifen die Flächen-nutzung in diesem Bereich.

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fand im betroffenen Bereich eine grobe Erfassung der Vogelwelt am 19.04.2019, 24.04.2019, 17.05.2019 und 22.07.2019 statt. Diese erlaubt eine vergleichsweise genaue Einschätzung des Arteninventars, auch wenn im Zuge weiterer Erhebungen zusätzliche Arten möglich wären. Aufgrund der günstigen Untersuchungszeit kann so davon ausgegangen werden, dass es sich um ein repräsentatives und damit hinreichend aussagekräftiges Artenspektrum hinsichtlich der betroffenen Flächen handelt.

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende 10 Vogelarten nachgewiesen werden:

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS - RL An h. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plan- gebiet	UG		Bemerkung
								T1	T2	T3	
1.	Amsel				X		bes. geschützt		X		einzel
2.	Bachstelze				X		bes. geschützt	X		X	verbreitet, ggf BV randlich
3.	Buchfink				X		bes. geschützt		X		einzel
4.	Dohle				X		bes. geschützt	X		X	überfliegend
5.	Grünfink				X		bes. geschützt		X		einzel
6.	Hausrotschwanz				X		bes. geschützt	X	X		einzel
7.	Haussperling	V			X		bes. geschützt		X	X	randlich
8.	Kohlmeise				X		bes. geschützt		X	X	v.a. randlich des Plangebietes
9.	Rabenkrähe				X		bes. geschützt	X		X	verbreitet
10.	Zilpzalp				X		bes. geschützt		X	X	verbreitet

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet

T1 = Offenland (Acker)

Umgebung

T2 = Gehölzstrukturen (v.a. Randbereich im Osten, Siedlungsrand)

T3 = Umgebung (v.a. Offenland im Norden)

Amsel

Ein insgesamt verbreiteter Vogel vor allem auch im anschließenden Siedlungsbereich von Biberach. Im Bereich des Plangebietes nur in den östlich anschließenden Gehölzreihen beobachtet.

Bachstelze

Diese typische Offenlandart ist vermutlich der einzige Brutvogel des Offenlandes des Plangebietes.

Buchfink

Der Buchfink ist kein Bestandteil des Plangebietes. Lediglich im Bereich des Gehölzriegels, unmittelbar östlich des Plangebietes, konnte die Art nachgewiesen werden.

Dohle

Die Dohle kann als Charakterart von Biberach angesprochen werden. So sind die Vorkommen im Rißtal um Biberach beim Blick auf das Verbreitungsmuster als vergleichsweise isoliert zu betrachten. Die nächsten bekannten nennenswerten Vorkommen befinden sich in Bad Buchau und im Donautal.

Die lokale Population der Dohle in Biberach wird auf insgesamt etwa 40 – 50 Brutpaare geschätzt.

Im Bereich des Plangebietes wurde die Art lediglich überfliegend festgestellt. Die Ackerflächen scheinen somit als potentiell Nahrungshabitat offensichtlich wenig attraktiv.

Grünfink

Im Frühjahr 2019 wurde die Art im Bereich der östlichen Gehölze des Plangebietes nachgewiesen.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz ist innerhalb von Biberach noch recht verbreitet und auch im Siedlungsbereich (östlich und südlich), angrenzend an das Plangebiet, zu finden. Im eigentlichen Teil des Plangebietes könnte die Art allenfalls als Nahrungsgast zu erwarten sein.

Hausperling, RL V

Der Hausperling fehlt dem eigentlichen Plangebiet. Kommt aber im südöstlichen Randbereich vor. Im eigentlichen Plangebiet ist die Art allenfalls als Nahrungsgast zu erwarten.

Kohlmeise

Eine allgemein häufige Art im Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes. Im Bereich des Plangebietes kommt sie jedoch nur randlich (Gehölzstrukturen im Osten) vor.

Rabenkrähe

Eine im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art, die das Offenland als Nahrungshabitat des Plangebietes nutzt. Ein Neststandort konnte innerhalb des Plangebietes nicht gefunden werden.

Zilpzalp

Der Zilpzalp konnte wiederholt im Frühjahr im Bereich der südöstlichen Gehölzstrukturen, außerhalb des Plangebietes, vernommen werden.

2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (vgl. 2.1) und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende weitere rd. 4 Arten für das Plangebiet prinzipiell als „potentiell vorkommend“ anzusehen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS - RL An h. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plan- gebiet	UG		Bemerkung
								T1	T2	T3	
1.	Mäusebussard				X		streng. geschützt	X		X	
2.	Mehlschwalbe	3			X		bes. geschützt	X			
3.	Ringeltaube				X		bes. geschützt		X		
4.	Rotkehlchen				X		bes. geschützt		X		

*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW

*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Plangebiet

T1 = Offenland (Acker)

Umgebung

T2 = Gehölzstrukturen (v.a. Randbereich im Osten, Siedlungsrand)

T3 = Umgebung (v.a. Offenland im Norden)

Mäusebussard

Der Mäusebussard könnte das Plangebiet gegebenenfalls als Nahrungshabitat aufsuchen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit, infolge der Vorbelastungen (v.a. intensive Flächennutzung, angrenzende Siedlungsstrukturen) eher gering erscheint.

Mehlschwalbe, RL 3

Trotz der städtischen Strukturen könnte mit einem gelegentlichen Auftreten der Mehlschwalbe zur Nahrungssuche zu rechnen sein.

Ringeltaube

Im Bereich des östlichen Siedlungsrandes mit Gehölzen wäre die Ringeltaube gegebenenfalls als Nahrungsgast zu vermuten. Die Gehölzstrukturen im Osten eignen sich zudem prinzipiell als Brutrevier.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen könnte ebenso im östlichen Randbereich (Siedlungsrand mit Gehölzen) gefunden werden.

2.3 Fledermäuse

Infolge des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Versteckmöglichkeiten wie z.B. Astabbrüche, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrisse u.v.m.) kann hinsichtlich des Plangebietes prinzipiell von einer unterdurchschnittlichen („geringen“) Bedeutung für Fledermäuse ausgegangen werden.

2.4 Sonstige potentielle Arten

Amphibien

Unter den Amphibien sind 4 Arten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) für den Quadranten des Kartenblattes 7824 (Biberach-Nord) nachgewiesen (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitate (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig ohne Bedeutung.

Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) beispielsweise von Erdkröte und Grasfrosch kann infolge der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

Reptilien

Hinsichtlich möglicher Reptilienvorkommen liegen für den Quadranten des entsprechenden Meßtischblattes (7824) nur für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Nachweise vor (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Nutzung) ist innerhalb des Plangebietes mit einem Auftreten von Reptilien nicht zu rechnen.

Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, aufgrund der Strukturausstattung ebenso von eher untergeordneter Bedeutung. So wurde lediglich Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) nachgewiesen. Diese Einschätzung wird auch durch mangelnde Nachweise für das betroffene Kartenblatt bekräftigt (vgl. EBERT 1991).

III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

Vögel

Das eigentliche Plangebiet, das sich überwiegend aus intensiv genutztem Ackerland zusammensetzt, stellt insgesamt eine unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur für Vogelarten dar.

So konnten innerhalb des eigentlichen Plangebietes lediglich 4 Vogelarten (Rabenkrähe, Bachstelze, Hausrotschwanz, Dohle) nachgewiesen werden, wobei lediglich für die Bachstelze ein Brutverdacht vorliegt.

Als Nahrungshabitat besitzt es eine gewisse Bedeutung z.B. für Rabenkrähe, Bachstelze oder Hausrotschwanz.

Von besonderer Bedeutung wäre das strukturarme Offenland prinzipiell als potentielles Bruthabitat für Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche (RL 3 BW).

Diese typische Art des Offenlandes bevorzugt als Bruthabitat gut strukturierte Gras- und Krautfluren in offenem Gelände, die sie z.B. entlang der Ackerparzellen und grasigen Wegen findet. Bei der Anlage ihres Nestes behält sie einen artspezifischen Mindestabstand zu Vertikalstrukturen (Siedlungen, Wälder) von mindestens 150 – 200 m ein. Einzelne Büsche sowie Niederhecken werden geduldet (vgl. LANDRATSAMT RAVENSBURG 2007).

Während der Geländeerhebungen im Frühjahr 2019 konnte die Feldlerche im näheren Umfeld des Plangebietes jedoch nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden Vertikalstrukturen (Siedlungsränder im Westen, Süden und Osten) sowie der intensiven Flächennutzung meidet die Art offensichtlich diesen Bereich.

Von einem gewissen Interesse für Vögel (7 Arten, u.a. Amsel, Grünfink, Zilzalp) sind. dagegen die östlich anschließenden Gehölzstrukturen, die jedoch außerhalb des Plangebietes liegen.

Fledermäuse

Aufgrund fehlender Baumgehölze und sonstiger Höhlenangebote ist das Plangebiet für Fledermäuse prinzipiell von geringem Interesse. Auch die potentielle Nutzung als Jagdgebiet ist infolge der intensiven Flächennutzung als gering einzuschätzen.

Amphibien und Reptilien

Für Lurche und Kriechtiere besitzt das Plangebiet aufgrund der Strukturausstattung, der intensiven Nutzung sowie des Fehlens von Laichhabitaten aktuell keine besondere Relevanz. Auch als Landlebensraum für häufigere Arten bietet das eigentliche Plangebiet kein geeignetes Potential.

Tagfalter

Die Beobachtung der Weißlingsart Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), der ein häufiger Ubiquist ist, unterstreicht den Charakter des Plangebietes als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.

IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Vögel

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders und streng geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Bachstelze, handelt es sich um eine Art mit Brutverdacht innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Strukturarmut ist eine solche allerdings am ehesten im östlichen Randbereich (Fettwiese) zu vermuten.

Aufgrund des Fehlens sicher nachgewiesener Brutvögel innerhalb des Plangebietes, müssen hinsichtlich der Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG (z.B. Baubeginn außerhalb der Brutzeit zwischen dem 30.09. und dem 01.03.) somit keine Ausschlusszeiten berücksichtigt werden.

Es kann somit der Schluß gezogen werden, daß die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders geschützten“ Arten (v.a. Nahrungsgäste) nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 wird damit nicht ausgelöst.

Eine Gehölzentnahme im Zuge der Bauphase ist nicht erforderlich.

Ein Eingriff in die Ackerflächen muß für das angetroffene Artenspektrum (v.a. Nahrungsgäste) dennoch prinzipiell als potentielle Beeinträchtigung eingestuft werden. Von einer Erheblichkeit muß jedoch nicht ausgegangen werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“.
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“ überwiegend allgemein verbreitet und meist häufig.
- Das Plangebiet stellt für einige dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich einen Teillebensraum dar.
- Für Durchzügler bestehen weiterhin entsprechende Landschaftsräume in der unmittelbaren Umgebung.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 wird durch den Wegfall der Ackerflächen für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Es kann davon ausgegangen werden, dass infolge des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen sowie der intensiven Flächennutzung eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatschG für Fledermäuse der „streng geschützten“ Arten nicht zu befürchten ist.

Sonstige

Da hinsichtlich der Beleuchtung von der Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ausgegangen wird (z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen), muss mit erheblichen Auswirkungen für nachtaktive Insekten nicht gerechnet werden. Hinzu kommt, dass auch im Einzugsgebiet bereits andere störende dauerhafte Lichtquellen vorhanden sind und die Umgebung für diese Artengruppe infolge der intensiven Nutzung als wenig bedeutsam anzusehen ist.

V. VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Infolge des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Dennoch könnten Maßnahmen für Arten der Siedlungsräume im Zuge des Vorhabens Berücksichtigung finden.

Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind in erster Linie an einer dauerhaften Verbesserung der Lebensraumsituation für Bäume und Hecken bewohnende Arten (z.B. Star, Amsel, Fledermäuse) ausgerichtet. Sie haben insgesamt die Wiederherstellung entsprechender Strukturen (Erhaltung und ggf. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Arten der Siedlungsräume) zum Ziel.

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung „Taubenplätzle“, könnte in diesem Sinne die Lebensraumsituation für Vogelarten im Untersuchungsgebiet u.a. durch folgende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese könnten darüber hinaus dem eigentlichen Vorhabensbeginn ggf. zeitlich vorgezogen werden (vgl. § 44 Abs. 5):

- Zur Vermeidung von Unfällen mit Vögeln, sollte im Rahmen der geplanten Wohngebäude auf großflächige Verglasungen verzichtet werden bzw. durch Greifvogelsilhouetten markiert werden.
- Pflanzung und Entwicklung von Gehölzen (Sträucher) im Zuge des geplanten Wohngebietes.
- Um bereits zu Beginn der Entwicklungszeit des Gehölzbestandes die Habitatstrukturen für die betroffenen Arten (z.B. Baumgehölze) zu verbessern, könnten zusätzlich Nisthilfen an Gehölzen angebracht werden.

VI. FAZIT

Als Ergebnis der Geländebegehungen im Plangebiet „Taubenplätzle“ kann dem strukturarmen und intensiv genutzten Offenland aus naturschutzfachlicher Sicht eine unterdurchschnittliche Bedeutung zugewiesen werden.

So konnten innerhalb des eigentlichen Plangebietes lediglich 4 Vogelarten (Rabenkrähe, Bachstelze, Hausrotschwanz, Dohle) nachgewiesen werden, wobei lediglich für die Bachstelze ein Brutverdacht vorliegt.

Als Nahrungshabitat besitzt es eine mäßige Bedeutung z.B. für Rabenkrähe oder Hausrotschwanz.

Während der Geländeerhebungen im Frühjahr 2019 konnte die Offenlandart Feldlerche im näheren Umfeld des Plangebietes jedoch nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden Vertikalstrukturen (Siedlungsränder im Westen, Süden und Osten) sowie der intensiven Flächennutzung, meidet die Art offensichtlich diesen Bereich.

Infolge des Fehlens sicher nachgewiesener Brutvögel innerhalb des Plangebietes, müssen hinsichtlich der Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG (z.B. Baubeginn außerhalb der Brutzeit zwischen dem 30.09. und dem 01.03.) somit keine Ausschlußzeiten berücksichtigt werden.

Dennoch könnten Maßnahmen für Arten der Siedlungsräume im Zuge des Vorhabens, wie z.B. die Anbringung von Nisthilfen, Berücksichtigung finden.

VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BLUME, D. (1982): Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht.- Neue Brehm-Bücherei Bd. 300, Westarp-Wissenschaften. Wittenberg Lutherstadt.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (1994): Bodenkarte, Blatt 7924 Biberach a.d.Riß - Süd, M 1 : 25.000.- Freiburg.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.-Gustav Fischer Verlag Jena.
- EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden - Württembergs, Tagfalter Bd. 1 und 2; Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 7824 Biberach-Nord, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- SÜDBECK ET AL. (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten.- Naturschutz und Landschaftspflege,. 40 (9).-

ANHANG

Plan Habitatstrukturen M 1 : 2.500 (im Original) DIN A 3

